

24

# BUNDESGERICHTSHOF

2019 093

## IM NAMEN DES VOLKES

Ib. ZR. 107/63

### URTEIL

Verkündet am

28. Mai 1965

Z u g

Justizangestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Geschäftsinhaberin Melitta T. [REDACTED] in M. [REDACTED],  
I. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die A. [REDACTED]-E. [REDACTED] I. [REDACTED]gesellschaft mbH in M. [REDACTED]-  
R. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

Stroithelfer der Beklagten:

1. Karl-Peter S. [REDACTED] in M. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Rechtsanwalt Albert K. [REDACTED] in L. [REDACTED], H. [REDACTED]  
Straße [REDACTED],
3. Elly S. [REDACTED] in M. [REDACTED], I. [REDACTED]straße [REDACTED],
4. Werner Z. [REDACTED] in H. [REDACTED] [REDACTED], D. [REDACTED]straße [REDACTED],

- sämtliche in Revisionsrechtszug nicht vertreten - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien am 28./29. Januar 1963 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte, die am 11. November 1955 in das Handelsregister eingetragen wurde, sollte nach dem Gesellschaftszweck Flugzeuge erwerben und für Charterflüge in der Flugtouristik zur Verfügung stellen. Zur Durchführung der geplanten Fluggesellschaftsreisen wurde die "A-B-Companie H. T. KG" gegründet, deren persönlich haftender Gesellschafter der Ehemann der Klägerin, Harry T. war; Harry T. und die Mehrzahl der Kommanditisten der A-B- KG waren auch Gesellschafter der Beklagten.

- 3 -

Zwischen der Beklagten und der A-B KG wurde am 10. November 1955 ein Vertrag geschlossen, in dem sich die A-B KG zur Durchführung bestimmter, in einem Flugplan zusammengestellter Gesellschaftsreisen und die Beklagte zur Bereitstellung der dazu notwendigen Flugzeuge gegen einen bestimmten Charterpreis verpflichteten; die erste Reise sollte am 10. März 1956 stattfinden. Zur Durchführung des Vertrages kam es nicht, weil die Beklagte die Mittel für den Erwerb der Flugzeuge nicht aufbrachte; mit Schreiben vom 4. März 1956 teilte die Beklagte der A-B KG mit, daß das vorgesehene Flugprogramm nicht durchgeführt werden könne, daß die Gesellschafterversammlung vom 4. März 1956 beschlossen habe, die Firma und mit ihr das einzige vorhandene Flugzeug zu veräußern, und daß die Beklagte danach den Vertrag vom 10. November 1955 für gegenstandslos halte. Die A-B KG erklärte in ihrem Antwortschreiben vom 6. März 1956, daß sie sich Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte vorbehalte. Diese Schadensersatzansprüche sind in wesentlichen Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Nachdem Harry T am 4. März 1956 aus der Beklagten ausgeschlossen worden war, veräußerten die übrigen Gesellschafter der Beklagten mit Vertrag vom 7. März 1956 ihre Geschäftsanteile an Karl H.

In einem Vorprozeß (6 U 2061/57 OLG München) verlangte die jetzige Beklagte als Klägerin von Harry T als Inhaber des O-B die Zahlung von 8 025,50 DM als Entgelt



für durchgeführte Charterflüge; dieser Rechtsstreit wurde durch einen außergerichtlichen Vergleich vom 17. Februar 1959 beendet, der, soweit er für den vorliegenden Rechtsstreit von Bedeutung ist, folgenden Wortlaut hat:

"Zwischen Herrn Harry T [REDACTED], M [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED] und der A [REDACTED]-B [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn H [REDACTED], kommt folgender Vergleich zustande:

- 1) Zur Abfindung aller Ansprüche der A [REDACTED]-E [REDACTED] zahlt Herr Harry T [REDACTED] an die A [REDACTED]-E [REDACTED] DM 2 000.- ...
- 2) ....
- 3) ....
- 4) Damit sind alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Tätigkeit der A [REDACTED]-E [REDACTED], der A [REDACTED]-B [REDACTED] KG und des O [REDACTED] [REDACTED]/B [REDACTED] V [REDACTED] gegenseitig abgegolten."

Die Klägerin, die Ehefrau Harry T [REDACTED], erwirkte am 12. April 1960 gegen die A [REDACTED]-B [REDACTED] KG wegen einer Darlehensforderung einen Vollstreckungsbefehl über 11 652,22 DM nebst 10 v.H. Zinsen hieraus seit 1. Januar 1958; sie ließ darauf die Schadensersatzansprüche der A [REDACTED]-B [REDACTED] KG gegen die Beklagte wegen Nichterfüllung des Vertrages vom 10. November 1955 pfänden und sich zur Einziehung überweisen.

Die Klägerin trägt vor, die A [REDACTED]-B [REDACTED] KG habe auf Grund des genannten Vertrages bis zum 4. März 1956 erhebliche Aufwendungen für den eigenen Geschäftsbetrieb und für die Werbung für das Flugreiseprogramm gemacht;

außerdem sei ihr, der A- B KG, der Gewinn aus mehreren Flugreisen entgangen, für die bereits Buchungen vorgenommen und Zahlungen von Kunden geleistet worden seien. Diesen Schaden (Aufwendungen und entgangenen Gewinn) habe die Beklagte zu ersetzen. Die Klägerin sei befugt, den Anspruch geltend zu machen, da dem Forderungspfändungsbeschuß ein Darlehen zugrunde liege, das sie der A- B KG gewährt habe, damit diese Verbindlichkeiten begleichen könne, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrage vom 10. November 1955 eingegangen sei. Einschließlich der Kosten des Mahn- und des Vollstreckungsvorfahrens habe sie, die Klägerin, von der Beklagten 12 471,36 DM zu fordern.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 12 471,36 DM  
nebst 10 v.H. Zinsen aus 11 652,22 DM  
seit 1. Januar 1958 und aus 12 471,36 DM  
seit 31. Juli 1960 zu verurteilen.

Die Beklagte und ihre Streithelfer - vier frühere  
Gesellschafter der Beklagten - haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben bestritten, daß die Klägerin ein Darlehen an die A- B KG gewährt habe und daß der behauptete Schaden der A- B KG entstanden sei. Neben anderen Einwendungen, die sich vor allem auf die Geschäftsführung durch den persönlich haftenden Gesellschafter der A- B KG, Harry T. beziehen, haben sie sich vor

allem darauf berufen, daß die A- B KG schon deshalb keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend machen könne, weil solche Ansprüche in dem Vergleich vom 17. Februar 1959 ausgeschlossen worden seien.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage bis auf einen Teil des Zinsanspruchs stattgegeben; das Oberlandesgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter; die Streithelfer sind im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Das Oberlandesgericht legt zunächst dar, daß die Klägerin zur Geltendmachung der hier erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sei, weil der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß und der ihm zugrunde liegende Vollstreckungsbefehl weder formell zu beanstanden noch materiell erschlichen seien; die Meinung der Beklagten, die Forderungspfändung umfasse nicht die hier in Rede stehenden Schadensersatzansprüche, sei nicht gerechtfertigt.

Diese Ausführungen, gegen die die Revision als ihr günstig keine Einwendungen erhebt, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

II. Das Berufungsgericht läßt es sodann dahingestellt, ob die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche der A- B KG gegen die Beklagte jemals

bestanden haben; denn jedenfalls, so führt es aus, seien solche Ansprüche durch den in dem Rechtsstreit der Beklagten gegen Harry T. [REDACTED] geschlossenen außergerichtlichen Vergleich vom 17. Februar 1959 zum Erlöschen gebracht worden.

1. Die Ansicht der Klägerin, daß sich dieser Vergleich nur auf die Ansprüche bezogen habe, die Gegenstand jenes Rechtsstreits waren, also die Ansprüche der Beklagten gegen Harry T. [REDACTED] auf die für bestimmte Charterflüge geschuldete Vergütung, die mit den im vorliegenden Rechtsstreit verfolgten Ansprüchen der A. [REDACTED]-B. [REDACTED] KG nichts zu tun gehabt hätten, ist nach Auffassung des Berufungsrichters durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Das angefochtene Urteil trifft vielmehr über das Zustandekommen des Vergleichs folgende Feststellungen:

a) Der Vergleich sei am 17. Februar 1959 abends in den Räumen des O. [REDACTED]-B. [REDACTED] V. [REDACTED] in München anlässlich einer Besprechung zwischen Harry T. [REDACTED], Karl H. [REDACTED] und der Klägerin zustande gekommen. Zu der Besprechung sei es gekommen, weil die (jetzige) Beklagte einen Vergleichsvorschlag des Oberlandesgerichts in ihren damaligen Rechtsstreit gegen Harry T. [REDACTED] nicht annehmen wollte, sondern einen Vergleich erstrebt habe, in dem sämtliche "irgendwie gearteten Ansprüche" zwischen der Beklagten, Harry T. [REDACTED], der A. [REDACTED]-B. [REDACTED] KG und dem O. [REDACTED]-B. [REDACTED] V. [REDACTED] ausgeglichen werden sollten. Die darauf gerichtete Absicht der Beteiligten sei vom einzigen Gesellschafter der Beklagten bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Berufungsgericht glaubhaft bekundet worden; sie ergebe

sich auf der anderen Seite auch aus der Aussage des Rechtsanwalts C [REDACTED], des damaligen Prozeßbevollmächtigten Harry T [REDACTED] s. Dieser habe einen in seinen Handakten befindlichen Terminsbericht entnommen, daß die Beklagte (damalige Klägerin) mit dem erwähnten Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht einverstanden gewesen sei und in neuen Vergleichsverhandlungen den gesamten Rechtsstreit A [REDACTED]-H [REDACTED] gegen T [REDACTED] habe bereinigen wollen; damit habe aber, so führt das Berufungsgericht aus, nicht nur der Rechtsstreit 6 U 2061/57 gemeint sein können, da in den gerichtlichen Vorschlag bereits ausdrücklich vorgesehen gewesen sei, daß durch den Vergleich die gesamten gegenseitigen mit diesem Verfahren zusammenhängenden Ansprüche ausgeglichen sein sollten. Die A [REDACTED]-E [REDACTED] GmbH habe also eine Ausweitung des Vergleichs in dem Sinne erstrebt, daß danach keinerlei Ansprüche mehr zwischen ihr und Harry T [REDACTED] bestehen sollten; solche Ansprüche seien außer mit T [REDACTED] persönlich, der auch Inhaber des Ö [REDACTED]-B [REDACTED] V [REDACTED] war, nur noch bezüglich der A [REDACTED]-B [REDACTED] KG in Betracht gekommen, die durch T [REDACTED] als persönlich haftenden Gesellschafter vertreten worden sei. Herfurtnner habe also davon ausgehen können, in T [REDACTED] [REDACTED] einen Verhandlungspartner gegenüberzustehen, der in der Lage war, verbindliche Erklärungen über alle diese Ansprüche abzugeben. Bedenken habe er um so weniger zu haben brauchen, als die Mehrzahl der Kommanditisten der A [REDACTED]-B [REDACTED] KG bis zur Übernahme der A [REDACTED]-E [REDACTED] GmbH durch H [REDACTED] auch Gesellschafter dieser GmbH gewesen seien; da sich H [REDACTED] in Nr. IV des Übernahmevertrags vom 7. März 1956 bezüglich aller etwaigen Schadensersatzansprüche der A [REDACTED]-B [REDACTED] KG gegen die A [REDACTED]-E [REDACTED] GmbH

aus dem Vertrag vom 10. November 1955 den Rückgriff auf die früheren Gesellschafter vorbehalten gehabt habe, seien diese - in wirtschaftlichen Ergebnis - hinsichtlich solcher Ansprüche Gläubiger und Schuldner in einer Person gewesen und hätten sonach durch einen Verzicht auf diese Schadensersatzansprüche der A- B KG keinen Nachteil erlitten.

b) Zum äußeren Hergang des Vergleichsabschlusses führt das Berufungsgericht aus:

Die Klägerin habe sich im Laufe der Besprechung vom 17. Februar 1959 fernmündlich bei Rechtsanwalt S über die Formulierung des in Aussicht genommenen Vergleiches erkundigt; dieser habe ihr - wie er als Zeuge bekundet habe - in Stichworten den Inhalt des Vergleiches angegeben; er wisse nicht mehr, ob er dabei auch die A- B KG erwähnt habe, halte dies aber nicht für möglich. Die Klägerin habe dagegen - informatorisch befragt - angegeben, jedes Wort nach dem telefonischen Diktat des Rechtsanwalts S in Kurzschrift mitgeschrieben und danach den Wortlaut des Vergleiches auf der Schreibmaschine geschrieben zu haben. Unbestritten sei jedenfalls, daß der Vergleich in der dann unterzeichneten Form von der Klägerin niedergeschrieben und H zur Unterschrift vorgelegt worden sei.

c) Daraus zieht das Berufungsgericht die rechtliche Folgerung, daß H den ihm vorgelegten Wortlaut als Willenserklärung des anderen Vertragsteils, also Harry T auffassen mußte, und daß dieser Wortlaut keinen Zweifel daran gelassen habe, daß insbesondere auch alle Ansprüche der A- B KG für die Zukunft hätten

ausgeschlossen werden sollen. Mit der Möglichkeit, daß die Anführung der A-B KG im Vergleich auf einem Irrtum beruhe, habe H auch nicht im Hinblick darauf zu rechnen brauchen, daß im Eingang des Vergleichstextes nur die Beklagte und Harry T als Vertragspartner bezeichnet worden; denn die A-B KG sei zum Zwecke einer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Beklagten gegründet und sei allein von Harry T als Komplementär vertreten worden; daß T insoweit nur als Vertreter habe handeln können, habe nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Unter eingehender Würdigung aller Umstände, insbesondere der schon erwähnten Identität der meisten Kommanditisten der A-B KG mit den früheren Gesellschaftern der Beklagten, ferner der Tatsache, daß die Klägerin als Kommanditistin der A-B KG, die nicht Gesellschafterin der Beklagten gewesen war, den Vergleichstext selbst geschrieben hatte, kommt das Berufungsgericht zu dem Schluß, daß auch Harry T das Einverständnis H mit dem Vergleichswortlaut nur in dem Sinne habe verstehen können, die Schadensersatzansprüche der A-B KG sollten mit abgeglichen sein. Daher komme eine Unwirksamkeit wegen mangelnder Willensübereinstimmung (Dissens) nicht in Betracht; eine Anfechtung wegen Irrtums sei nie erklärt worden.

2. Die gegen diese Darlegungen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

a) Die Revision verweist zunächst darauf, daß die Forderungen, um die der durch den Vergleich beendete Rechtsstreit geführt worden war, mit den hier streitigen

Schadensersatzansprüchen der A- B KG nichts zu tun hatten. Aus diesem Argument kann für die Auslegung des Vergleichs nichts gewonnen werden, da es der Lebenserfahrung nicht widerspricht, daß durch einen Vergleich, mit dem ein Rechtsstreit beendet wird, auch andere, nicht zum Gegenstand dieses Rechtsstreits gemachte Ansprüche mit erledigt werden.

b) Zu Unrecht meint die Revision weiter, der Wortlaut des Vergleichs könne die Ansprüche der A- B KG nicht mit umfassen, da in Nr. 4 nur von den Ansprüchen der Vertragspartner die Rede sei; damit könnten aber nur die A- E GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer H, und auf der anderen Seite Harry T persönlich gemeint sein, nicht aber die A- B KG, die nicht Vertragspartner gewesen sei. Das Berufungsgericht habe danach den Vergleich über dessen Wortlaut hinaus ausgelegt und habe dabei verkannt, daß die Beweislast für die einer solchen Auslegung zugrunde liegenden Tatsachen der Beklagten obliegen hätte.

Diese Auffassung verkennt, daß das Berufungsgericht bei seiner Auslegung gerade vom Wortlaut des Vergleichs, und zwar von dem ausdrücklichen Ausschluß von Ansprüchen der A- B KG ausgegangen ist; es hat in diesem Zusammenhang eingehend erörtert, daß nach Sachlage nur die hier streitigen Schadensersatzansprüche gemeint sein konnten und daß Harry T nach seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung auf diese Ansprüche verzichten konnte, auch ohne daß er im Vergleichswortlaut als Vertreter der A- B KG ausdrücklich bezeichnet wurde. Diese tatrichterliche Würdigung ist rechtlich unangreifbar; die Revision kann sie nicht

KH

durch ihre eigene Auslegung ersetzen.

c) Die Revision vermißt ferner eine Feststellung darüber, daß H. [REDACTED] bei der Besprechung vom 17. Februar 1959 mit ausdrücklichen Worten eine Ausdehnung des Vergleichs über die den Gegenstand des damaligen Rechtsstreits bildenden Forderungen hinaus, insbesondere auch den Verzicht auf die Schadensersatzansprüche der A. [REDACTED]-B. [REDACTED] KG verlangt und daß Harry T. [REDACTED] sich damit einverstanden erklärt habe. Eine solche ausdrückliche Erklärung sei vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil H. [REDACTED] seinen Prozeßgegner in Abwesenheit von dessen Anwalt ohne Ankündigung aufgesucht habe, um einen Vergleich zu schließen, der weit über den Gegenstand des zu vergleichenden Rechtsstreits hinausgerichtet habe. Deshalb habe auch H. [REDACTED] so meint die Revision weiter, als er die Telefongespräche der Klägerin mit Rechtsanwalt S. [REDACTED] mithörte, veranlassen müssen, daß der Anwalt über die Forderungen der A. [REDACTED]-B. [REDACTED] KG aufgeklärt wurde, da in dem schwebenden Rechtsstreit nichts davon bekannt geworden sei.

Auch diese Rüge hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ist auf Grund eingehender Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses ohne ersichtlichen Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß sowohl H. [REDACTED] als auch Harry T. [REDACTED] erkannt haben, welche Bedeutung die Aufnahme der Ansprüche der A. [REDACTED]-B. [REDACTED] KG in den Kreis der durch den Vergleich erledigten Ansprüche hatte; daß bei dieser Sachlage noch eine Aufklärungspflicht auf Seiten H. [REDACTED]s bestanden hätte, kann der Revision um so weniger zugegeben werden, als

sie selbst an anderer Stelle hervorhebt, der Beklagten sei in der Person H[REDACTED]s der Anspruch der A[REDACTED]-B[REDACTED] KG genauestens bekannt gewesen, Harry T[REDACTED] habe H[REDACTED] ausdrücklich darauf hingewiesen.

d) Auf die Meinung der Revision, H[REDACTED] habe "augenscheinlich versucht, den unvorbereiteten Prozeßgegner der A[REDACTED]-E[REDACTED] und dessen Ehefrau unter Abwesenheit ihres Anwalts zu überspielen", er habe in illoyaler Weise "mit Geschicklichkeit versucht, einen Verzicht auf Ansprüche der A[REDACTED]-B[REDACTED] KG in den Vergleich ohne ausdrückliche Klarstellung, worum es sich handle, hineinzubringen", braucht schon deshalb nicht eingegangen zu werden, weil sie nicht nur in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keine Stütze findet, sondern in Widerspruch zu der unstreitigen Tatsache steht, daß der Prozeßbevollmächtigte Harry T[REDACTED]s telefonisch zu Rate gezogen wurde.

III. Nach alledem war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenfolge beruht auf § 97 ZPO. Einer Kostenentscheidung über die Streithilfe bedarf es nicht, da sich die Streithelfer nicht am Revisionsverfahren beteiligt haben und daher kostenrechtlich nicht als Rechtsmittelparteien zu behandeln sind (RG HRR 1938, 687).

Krüger-Nieland    Pehle    Sprengmann    Mösl    Alff